

Herr Dreiner erläutert Sachverhalt und Beschlussvorlage.

RM Holger Maurer bemängelt fehlende Parzellenbezeichnungen auf den Plänen. Eine bestehende Straße könne nicht als Grund für die vorgesehene Abrundung gesehen werden. Das Nachbarhaus sei bei Bebauung der Arrondierungsfläche gefangen.

Herr Dreiner legt dar, dass die vorhandene öffentliche Erschließung die räumliche Siedlungskante zum planungsrechtlichen Freiraum definiert. Es handelt sich um eine klassische Arrondierungsfläche für den Innenbereich. Die private Zufahrt könne zum Zwecke der Bebauung auch verlegt werden und dann eine Neuparzellierung erfolgen. Zudem ändere man selbstverständlich durch die angedachte Einbeziehungssatzung auch nicht die bestehenden Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse.

Herr BM Meisenberg ergänzt, die Zuwegung sei ein ungesicherter Weg auf einer gesonderten Parzelle. Der Eigentümer des Weges ist ebenfalls Eigentümer des „gefangenen Hauses“.

Auf Vorschlag von RM Carsten Jaeger werden die Flurstücke in „RIO“ aufgerufen. Herr Dreiner erläutert, die Eigentümer der Flurstücke 68 und 70 hätten den Wunsch zu bauen. Die Eigentümerin des Flurstücks 69 sei die betroffene Hinterliegerin. Sie habe der Nutzung des Weges bzw. einer Dienstbarkeit zugestimmt. In die Satzung solle das gesamte Dreieck einbezogen werden. Die drei Flurstücke hätten dann Baulandqualität.